

GRUNDSÄTZE ÜBER DIE GRUNDSCHÜLERBETREUUNG AN DEN ASPERGER SCHULEN

Die Arbeit in der Grundschülerbetreuung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1 GRUNDSCHÜLERBETREUUNG

An der Goetheschule und der Friedrich-Hölderlin-Schule wird den Schülerinnen und Schülern eine ergänzende Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten.

2 BETREUUNGSINHALT

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, können die Schülerinnen und Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht, Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe sind nicht Gegenstand des Angebots.

3 BETREUUNGSKRÄFTE, GRUPPENGROSSE

- 3.1 Die Gruppe wird von einer geeigneten Betreuungskraft geleitet. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher oder Erzieherinnen und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.
- 3.2 Die Größe der Betreuungsgruppe wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

4 AUFNAHME, ABMELDUNG, AUSSCHLUSS

- 4.1 In der Betreuungsgruppe werden grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt nach Zusage durch die Stadtverwaltung, Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten und im Übrigen nach den von der Stadt festgelegten Grundsätzen.
- 4.2 Die Aufnahme in die Gruppe erfolgt vorrangig nach sozialen Gesichtspunkten (z.B. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, Kinder Alleinerziehender, Kinder berufstätiger Eltern, Geschwisterkinder).
- 4.3 Schülerinnen und Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kernzeitbetreuung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 4.4 Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Formulare sind in der Kernzeitbetreuung erhältlich.
- 4.5 Die Stadt Asperg kann den Kernzeitplatz unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das längere unentschuldigte Fehlen eines Kindes,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in diesen Grundsätzen aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder
 - Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über einen längeren Zeitraum.
- 4.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5 ÖFFNUNG UND BESUCH DER BETREUUNGSGRUPPE

- 5.1 Die Betreuung erfolgt in der Regel an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von mindestens 5,5 Stunden gewährleisten.
- 5.2 Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Unterrichtsende unverzüglich in die Betreuungsräume kommen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeiten mit den Betreuungskräften vereinbart werden.
- 5.3 Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppen regelmäßig besuchen.
- 5.4 Fehlt eine Schülerin/ein Schüler (z.B. wegen Krankheit), sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.
- 5.5 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Stadt Asperg vorbehalten.
- 5.6 Zusätzliche Schließtage können sich für die Kernzeitbetreuung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Betreuungskräftemangel oder betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.
- 5.7 Bei Unterrichtsausfall werden die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.

6 FERIENBETREUUNG

- 6.1 Während einiger Schulferien wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- 6.2 Die Ferienbetreuung wird wochenweise angeboten, es ist nicht möglich einzelne Tage zu buchen.
- 6.3 Die Personensorgeberechtigten müssen jeweils im Herbst für das darauf folgende Kalenderjahr ihren Bedarf an Ferienbetreuung anmelden. Dies geschieht durch eine Bedarfsabfrage.
- 6.4 Bei der Zuteilung der Plätze für die Ferienbetreuung werden die Familien bevorzugt berücksichtigt, deren Kind/er die Kernzeit besuchen und die einen Ferienbetreuungsbedarf angemeldet haben. Die Plätze werden unter diesen Familien verteilt, bei größt möglicher Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und soweit Plätze vorhanden sind. Ziel ist, möglichst vielen Kindern berufstätiger Eltern die keine Alternative haben, eine Teilnahme an der Ferienkernzeit zu ermöglichen.
- 6.5 Nach der schriftlichen Zusage der Ferienbetreuung durch die Stadtverwaltung ist die Anmeldung verbindlich.
- 6.6 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Stadt Asperg vorbehalten.

7 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kernzeitbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang (Anlage 1).
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
- es unter Kopflaus- oder Krätze-Milbenbefall leidet,
- es vor Vollendung des 5. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung des Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß des Infektionsschutzgesetzes muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen.

- 7.4 Der Besuch der Kernzeitbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kernzeitbetreuung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kernzeitbetreuung während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.
- 7.7 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8 AUFSICHT

- 8.1 Die Betreuungskräfte sind grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- 8.2 Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte im Betreuungsraum. Die Stadt entlässt die Schülerinnen und Schüler aus ihrer Aufsichtspflicht wenn diese den Betreuungsraum verlassen.
- 8.3 Für den Weg zur und von der Kernzeitbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.

9 VERSICHERUNGEN

- 9.1 Die Schülerinnen und Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Für die Betreuung außerhalb von Schultagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 9.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kernzeitbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der verantwortlichen Betreuungskraft unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.3 Für von den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Schülerinnen/Schüler wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, etc.

10 ELTERNBEITRÄGE

- 10.1 Die Stadt erhebt für den Besuch der Kernzeitbetreuung einen Elternbeitrag, gegebenenfalls wird zusätzlich Essensgeld und/oder Getränkegeld erhoben. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt der Stadt Asperg vorbehalten. Gebührenschuldner sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- 10.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien und bei längerem Fehlen der Schülerin/des Schülers für 12 Monate voll zu bezahlen.
- 10.3 Der festgesetzte Elternbeitrag für die Ferienbetreuung ist jeweils zu Beginn des Monats zu bezahlen, in dem die Schülerinnen/die Schüler für die Ferienbetreuung angemeldet sind.
- 10.4 Nehmen die Schülerinnen und Schüler trotz erfolgter Anmeldung an der Ferienbetreuung nicht teil, kann grundsätzlich der abgebuchte Elternbeitrag nicht zurückerstattet werden.
- 10.5 Die Höhe des Elternbeitrages ist in der jeweils aktuellen Gebührenordnung aufgeführt (siehe Anhang).
- 10.6 Familien, die in Besitz eines städtischen Familienpasses sind, erhalten 50% Ermäßigung auf den Elternbeitrag.
- Alleinerziehende, die im Besitz eines Landesfamilienpasses sind, erhalten 30% Ermäßigung auf den Elternbeitrag.
- Bei sozialen Härtefällen ist eine Ermäßigung des Essensbeitrages von 50% für Inhaber des städtischen Familienpasses auf Antrag möglich. Im Einzelfall kann im Rahmen der Gesamtdeckung der Essenspreiskalkulation auf eine Gebühr bei besonderen Härtefällen verzichtet werden.
- 10.7 Änderungen bei der Zahl der Kinder im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird, sind dem Hauptamt unverzüglich mitzuteilen.

11 INKRAFTTRETEN

Die Grundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Grundsätze über die Grundschülerbetreuung an den Asperger Schulen werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen (Anlage 2) als verbindlich anerkannt.

Hinweis: Die Bekanntmachung dieser Grundsätze erfolgte in den Asperger Nachrichten vom 21.10.2010.

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GRUNDSCHÜLERBETREUUNG AN ASPERGER GRUNDSCHULEN

Regelbetreuung

Betreuungszeiten monatl. Gebühren in EUR	Betreuung bis 13:30 Uhr an Schultagen ohne Mittagessen	Betreuung bis 15:00 Uhr an Schultagen mit Mittagessen
Grundbetrag pro Betreuungstag/Woche für ein Kind	11.--	15.--
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird	8.--	12.--
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird	7.--	10.--
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird	5.--	7.--

Ferienbetreuung

	Betreuung bis 13:30 Uhr an Ferientagen ohne Mittagessen	Betreuung bis 15:00 Uhr an Ferientagen mit Mittagessen
Grundbetrag pro Woche für einen Schüler im Haushalt für den Kindergeld bezogen wird	50	65
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird	38	50
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird	26	34
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern im Haushalt für die Kindergeld bezogen wird	17	22

Mittagessen

Das Mittagessen wird bei der Kernzeitbetreuung und der Ferienkernzeitbetreuung jeweils mit 2,20 € berechnet.

ANLAGE 1

MERKBLATT INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder oder Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über **Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie Bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor;
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E;
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes, immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Erziehungskräfte angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger nur auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder der Erziehungskräfte. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Kernzeit oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Gegen einige Infektionskrankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.